



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



FAQ zur Ausschreibung „Glykobiologie / Glykobiotechnologie“ vom 30. Juni 2016

1.

Frage:

Können Anträge auch direkt von Instituten oder EinzelwissenschaftlerInnen eingereicht werden?

Antwort:

Die Antragstellung muss über die Hochschulleitung erfolgen.

2.

Frage:

Welche Obergrenze gilt für „Gegenstände und kleine Investitionen“?

Antwort:

Als Obergrenze sind 5.000 Euro zu veranschlagen.

3.

Frage:

Dürfen Unteraufträge auch ins Ausland vergeben werden?

Antwort:

Die ausgeschriebenen Mittel dienen der Forschungsförderung im Land Baden-Württemberg. Für die Vergabe von Unteraufträgen ins Ausland können diese Mittel nicht verwendet werden. Ausländische Partner können sich generell an den Forschungsprojekten beteiligen, sie müssen allerdings ihre Ausgaben mit eigenen Mitteln bestreiten.

4.

Frage:

Sind Kooperationen mit außeruniversitären Partnern möglich? Welche Einschränkungen gibt es?

Antwort:

Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen oder KMU innerhalb Baden-Württembergs sind möglich. Eine direkte finanzielle Förderung solcher Einrichtungen ist allerdings nicht möglich. Allenfalls besteht die Möglichkeit zur Vergabe von Unteraufträgen.

Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen oder KMU außerhalb von Baden-Württemberg (auch Ausland) sind möglich. Diese Partner müssen allerdings ihre Ausgaben mit eigenen Mitteln bestreiten (s. Frage 3).

5.

Frage:

Können sich außeruniversitäre Einrichtungen oder KMU auch finanziell in das Projekt einbringen?

Antwort:

Ja.

6.

Frage:

Können Ergebnisse/Patente aus dem Projekt durch die Hochschule oder Dritte nach Projektende uneingeschränkt verwertet und vermarktet werden?

Antwort:

Die zuwendungsempfangende Hochschule erhält die ausschließlichen Rechte zur Verwertung der Ergebnisse.

7.

Frage:

Können WissenschaftlerInnen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der antragstellenden Hochschule stehen, im Projekt mitwirken oder auch Sprecher-/Projektleitungsfunktion übernehmen?

Antwort:

Kooperationen mit externen WissenschaftlerInnen sind möglich, die Sprecher-/Projektleitungsfunktion kann jedoch nur von einer Person, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer der antragstellenden Hochschulen steht, übernommen werden.

8.

Frage:

Was ist bei Verbundanträgen mehrerer Hochschulen zu beachten?

Antwort:

Bei Verbundanträgen eines Konsortiums muss eine der beteiligten Hochschulen die Konsortialführung übernehmen. Der Antrag ist nur von der Hochschulleitung der Konsortialführenden Hochschule zu unterzeichnen. Bei einer Förderzusage ist für die Mittelbewirtschaftung die Konsortialführende Universität zuständig. Die verbindliche Grundlage dafür bildet die eingereichte Finanzkalkulation, nach der dann die Mittel an die Partner weitergeleitet werden. Abweichungen und Umwidmungen während des Förderzeitraums müssen zuvor durch das MWK genehmigt werden.

9.

Frage:

Gibt es eine Obergrenze für Unteraufträge an Dritte?

Antwort:

Nein, solange sie in einem angemessenen und verhältnismäßigen Umfang geplant sind, welcher die Forschungsförderung an Hochschulen als Hauptziel des Förderprogramms berücksichtigt.

10.

Frage:

In welchem Rahmen können auch Kooperationen mit An-Instituten baden-württembergischer Hochschulen eingegangen werden?

Antwort:

Die Kooperation mit einem An-Institut ist möglich; es gelten die gleichen Regelungen wie für KMU.

11.

Frage:

Welcher Eigenanteil aus der Grundfinanzierung in Relation zur Fördersumme wird angestrebt? Welcher wird erwartet?

Antwort:

Die Fördermittel können für projektbezogene Personal- und Sachausgaben sowie Reisekosten verwendet werden. Darüber hinausgehende Gemeinkosten/ Overheads müssen aus der Grundfinanzierung bestritten werden. Eine bestimmte Relation ist hierbei nicht einzuhalten. Weiter gehende Eigenbeteiligungen der Hochschulen sind nicht obligatorisch.

12.

Frage:

Wie viele Partner können maximal an einem Projekt beteiligt sein?

Antwort:

Die Anzahl der beteiligten Partner begründet sich in Inhalt und Arbeitsplanung des Projekts und muss sich schlüssig und nachvollziehbar aus der Vorhabenbeschreibung ergeben. Es gibt keine pauschal festgelegte Obergrenze.

13.

Frage:

In welchem Rahmen bewegt sich eine realistische Fördersumme?

Antwort:

Die Fördersumme richtet sich nach den Erfordernissen des beantragten Projekts und muss sich unabhängig von Höhe der Fördermittel schlüssig und plausibel anhand der Vorhabenbeschreibung nachvollziehen lassen.